49. Unterliegt ein Ehe- und Erbvertrag, welcher privatschriftlich errichtet und dem Gerichte verschlossen zur Ausbewahrung übergeben ift, der Ansechung wegen Formmangels?

A.G.D. II. 1 §. 10 Mr. 5, II. 4 §. 15. A.S.R. II. 1 §§. 82, 208, 209, 439, 440, I. 12 §§. 621 ffg.

IV. Civissenat. Urt. v. 11. Oktober 1886 i. S. W. (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. IV. 152/86.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

In dem Rechtsstreite zwischen Parteien über das Erbrecht in den Nachlaß des Kaufmannes B. hat die Beklagte geltend gemacht, daß der am 27. Januar 1836 von B. und seiner damaligen Braut, nach= herigen Chefrau, privatschriftlich errichtete und dem Gerichte versiegelt zur Ausbewahrung übergebene Che= und Erbvertrag wegen Form= mangels nichtig sei. Der Berufungsrichter hat den Einwand als undez gründet verworsen, das Reichsgericht jedoch diese Auffassung reprodiert aus folgenden

## Grünben.

"Die Beklagte gründet den Einwand auf die Vorschrift des §. 10 A.G.D. II. 1. Dieses Gesetz, welches die Rechtshandlungen zusammensstellt, welche nach der Wahl der Parteien gerichtlich oder vor einem Notar vorgenommen werden können, führt unter Nr. 5 auf:

Sheberedungen und Verträge, welche vor vollzogener Che über das Vermögen der fünftigen Cheleute, insonderheit der Frau, dessen Sinsbringung, Verwaltung und Nießbrauch geschlossen werden (§§. 82 flg. 440. 441 A.S.R. II. 1),

## und bemerkt bann weiter:

Auch wenn in solchen Verträgen über die künftige Erbfolge unter den Sheleuten etwas veradredet wird, werden sie dennoch, in Rückslicht auf die Form, nicht als Erbs, sondern nur als Sheverträge beurteilt.

Wie die Beklagte ausführt, erfordern nach dieser Gesetzesvorschrift Erbverträge, welche zwischen Verlobten in Verbindung mit dem Ehesvertrage geschlossen werden, zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme, sodaß bei solchen Verträgen die für Erbverträge im allgemeinen vorgeschriebene Form: der gerichtliche Abschluß oder die gerichtliche Übergabe, ausgeschlossen sei. Der Berusungsrichter hat den Einwand verworsen, indem er erwogen hat:

Die Schlußbestimmung der Nr. 5 des §. 10 a. a. D. sage nur, daß solche Verträge auch gültig seien, wenn sie vor einem Notar abgeschlossen werden, während sonst nach §. 9 ebenda Erdverträge wie Testamente die Vollziehung vor Gericht ersordern; der §. 621. U.S.R. I. 12 schreibe vor, daß Erdverträge, wie Testamente, gerichtlich absgeschlossen oder von beiden Teilen persönlich dem Gerichte übergeben werden müssen; hieraus gehe aber hervor, daß auch ein in der letzteren Form errichteter Erdvertrag in gerichtlicher Form vollzogen sei.

Diese Annahmen beruhen auf einer Verkennung der Vorschrift des §. 10 Nr. 5 A.G.D. II. 1. Es ist dem Berusungsrichter darin beizupflichten, daß für Erbverträge unter Verlobten als Regel die allgemeinen Vorschriften von Erbverträgen (§§. 621 fig. A.L.R. I. 12, §§. 439. 440 II. 1 maßgebend sind.

.... Im gegebenen Falle handelt es fich jedoch um eine von bem Wesetze ausdrücklich ftatuierte Ausnahme von der Regel. Diese Ausnahme betrifft ben Kall, wenn Che= und Erbvertrag in einem und demfelben Inftrumente errichtet werden. hier fieht das Geset von der Form des Erbvertrages ab und verordnet, daß der ganze Bertrag, also einschließlich der Berabredungen, welche die künftige Erbfolge betreffen, in Rückficht auf die Form als Chevertrag beurteilt werden foll. Cheverträge erfordern aber zu ihrer Gültigkeit, daß fie gerichtlich oder vor einem Notar geschlossen oder niedergeschrieben werden (b. 10 a. a. D.; §§. 82, 208, 209 A.R.R. II. 1). Wenngleich nun auch burch diese Form gegen die für Erbverträge bestehende Form insofern eine Erleichterung geschaffen ift, als der Vertrag auch notariell geschlossen werden kann, so folgt daraus doch nicht, daß für die Errichtung eines folden Vertrages nebenher noch allgemein die Form des Erbvertrages nachgelassen ist, sodaß es zulässig wäre, ben Vertrag auch privatschriftlich zu schließen und bem Gerichte versiegelt zu übergeben. Diese Unnahme steht mit dem Wortlaute des &. 10 a. a. D., welcher dahin aeht: derartige Berträge werden "in Rücksicht auf die Form nicht als Erb-, fondern nur als Chevertrage beurteilt", sowie mit dem gesetzgeberifchen Grunde dieser Vorschrift in Widerspruch. Denn das Gesetz geht davon aus, daß, wenn Beredungen über das Vermögen der fünftigen Cheleute und Verabredungen über die fünftige Erbfolge in einem Afte getroffen werden, diese Vereinbarungen in einer wechselseitigen Beziehung zu einander stehen, der Vertrag also ein einheitlicher ift. heitliche Bertrag setzt aber eine einheitliche Form der Errichtung voraus, und wenn die vorgeschriebene einheitliche Form nicht beobachtet ist, so ift ber ganze Vertrag rechtlich unwirksam. Dag biese Auffaffung bem Sinne des Gesetzes entspricht, wird auch durch den Inhalt des §. 15 A.G.O. II. 4 bestätigt, welcher von dem Verfahren bei Aufnehmung der Erbverträge handelt und mit den Worten schließt:

daß übrigens bei Erbverträgen unter Cheleuten (nämlich künftigen Cheleuten), die in ein und ebendemfelben Instrumente mit dem eigentlichen Chevertrage errichtet werden, überall nur die Form der letzteren zu bevbachten sei, ist bereits im ersten Titel vorgeschrieben."